



Behörde für Schule und Berufsbildung

Dienstanweisung

zum Einsatz von Schulbegleitungen
für Schülerinnen und Schüler
mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf
aufgrund einer Behinderung

Stand: 2 - 2015

1. Einleitung

§ 1 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) verpflichtet die Schulen, eine angemessene Bildungsteilhabe aller in Hamburg lebender junger Menschen sicherzustellen. § 12 Absatz 4 Satz 6 HmbSG hat diese Aufgabe im Sinne des Ziels inklusiver Bildung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf präzisiert. Die Auswahl des Lernortes, die Zusammensetzung der Klassen und die Ausstattung der Schulen sollen so erfolgen, dass die Gewährung individueller Eingliederungsleistungen, die die Familien mit bürokratischem Aufwand belasten und tendenziell exklusiv wirken, vermieden wird. Dies gilt nicht für solche Leistungen, die einer besonderen fachlichen Steuerung bedürfen, wie etwa diejenigen, für die die Krankenkassen Sozialleistungsträger sind.

2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Schülerinnen und Schüler entweder in inklusiven Lerngruppen an allgemeinen Schulen oder in den speziellen Sonderschulen der Freien und Hansestadt Hamburg mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus¹ geistige oder körperliche und motorische Entwicklung², die aufgrund der Intensität ihrer Behinderungen neben der Betreuung durch Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches bzw. therapeutisches Fachpersonal der jeweiligen Schule einer besonderen Unterstützung durch Schulbegleitungen bedürfen.

Dabei geht es zumeist um einfache Hilfstätigkeiten bei der Bewältigung elementarer Anforderungen des Schulalltags, die i.d.R. durch Absolventinnen oder Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) erbracht werden. In Einzelfällen kann jedoch aufgrund besonderer Anforderungen der Einsatz von pädagogischen oder pflegerischen Fachkräften erforderlich sein.

Voraussetzung für die Gewährung der durch diese Richtlinie geregelten Integrationsleistung ist, dass die Schülerinnen und Schüler in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet und schulpflichtig sind. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die dauerhaft in einer Wohneinrichtung leben.

3 Verfahren zur Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen

3.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung der Unterstützung durch eine Schulbegleitung bedürfen, ist durch eines bzw. mehrere der nachfolgend genannten Kriterien zu definieren:

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen findet diese Dienstanweisung nur in den Fällen Anwendung, in denen ein individueller Unterstützungsbedarf durch Umsetzung der „Dienstanweisung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung“ nicht abgedeckt werden kann.

² vgl. § 12, Absatz 2 HmbSG

- erheblicher oder umfassender Assistenzbedarf bei der Gewährleistung der notwendigen Mobilität, um eine Teilhabe am Schulalltag zu ermöglichen
- erheblicher Unterstützungsbedarf bei der Gewährleistung der notwendigen Eigenständigkeit im Bereich der mitmenschlichen Kommunikation,
- erheblicher Assistenzbedarf bei der Teilhabe am sozialen Umfeld innerhalb der Schule
- erheblicher oder umfassender Unterstützungsbedarf bei allen Verrichtungen zur Versorgung der eigenen Personen (Essen, Trinken, Kleidungswechsel etc.)
- umfassender Unterstützungsbedarf im Bereich der Grundpflege (Körperhygiene, Toilettengänge etc.)
- leichtgradiger oder umfassender Unterstützungsbedarf im Bereich der medizinischen Pflege
- erheblicher oder umfassender Assistenzbedarf zur hinreichenden Orientierung in der personellen und sächlichen Umwelt in der Schule zur Vermeidung möglicher Selbst- und Fremdgefährdungen
- Umfassender Unterstützungsbedarf i.S. einer persönlichen Begleitung zur Vermeidung von Gefahren, die sich auf Grundlage ausgeprägten herausfordernden Verhaltens bei verminderter Einsichtsfähigkeit ergeben

Die hier vorgenommene begriffliche Abstufung zwischen „erheblichem“ und „umfassendem“ Unterstützungsbedarf dient einer möglichst differenzierten Erfassung der Situation der betreffenden Schülerinnen und Schüler. Bei einem „erheblichen“ Assistenzbedarf ist davon auszugehen, dass Anteile der benannten Aktivitäten durch die Schülerin/den Schüler selbst erledigt werden können. Bei einem „umfassenden“ Assistenzbedarf liegt die Aktivität bzw. Verhaltenssteuerung ganz bei der Schulbegleitung.

Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf an einer für deren Förderung personell wie sächlich angemessen ausgestatteten Schwerpunktschule für Inklusion oder an einer speziellen Sonderschule beschult werden.

Nur in seltenen Ausnahmefällen und nach Einzelfallprüfung kann ein Kind bzw. Jugendlicher auf Wunsch der Sorgeberechtigten auch an einer allgemeinen Schule, die nicht Schwerpunktschule ist, beschult werden. Dies hängt von der individuellen Ausprägung des Förderbedarfs, den Gegebenheiten der Schule und der Zusammensetzung der künftigen Lerngruppe ab. Die Entscheidung über die Eignung der gewünschten Nicht-Schwerpunktschule erfolgt nach sonderpädagogisch-fachlicher Prüfung (Schulaufsicht Sonderpädagogische Förderung) durch die regionale Schulaufsicht.

3.2 Ablauf des Verfahrens zur Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen bei Schülerinnen und Schülern mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarfs aufgrund einer Behinderung

3.2.1 Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen an Schwerpunktschulen für Inklusion und an speziellen Sonderschulen

1. Bedarfsanzeige gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung:

Die **Stammschule** benennt im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens zur *Bedarfsanzeige* (Formular s. Anlage 1)³ alle Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung.

Zentrales Dokument zur Begründung dieses Bedarfs der betreffenden Schülerinnen und Schüler ist gem. § 12, Abs.4 HmbSG der Förderplan.

Dieser enthält neben den Informationen zu Art des Förderbedarfs, Zielen und Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung eine inhaltliche Beschreibung

- zum Betreuungs- und Unterstützungsbedarf (Kriterien s. Abschnitt 2.1) und
- zu den konkreten Aufgaben einer Schulbegleitung (Tätigkeitsbeschreibung, die auch als Grundlage für die Einarbeitung der Schulbegleitung dient)

Da für Schülerinnen und Schüler vor der Einschulung (Aufnahme in Klasse 1) kein Förderplan erstellt wird, ist das sonderpädagogische Gutachten mit entsprechenden Informationen zu ergänzen und erneut vorzulegen.

Sofern nach Einschätzung der Schule die Anforderungen an eine Schulbegleitung so hoch sind, dass diese nicht durch Teilnehmer/innen der Freiwilligendienste (FSJ/BFD) erbracht werden können, füllt die Schule zusätzlich zum Förderplan einem *Anfragebogen* (Formular s. Anlage 2), mit Aussagen zu den individuellen Einschränkungen der Möglichkeiten zur Teilhabe, zum zeitlichen Umfang der erforderlichen Unterstützung, zu besonderen Anforderungen an eine Schulbegleitung) aus und ergänzt diese Unterlagen durch relevante medizinische oder sonstige Fachgutachten (soweit diese durch die Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden).

Hinweis zur Berücksichtigung spezifischer Bedarfe in der ganztägigen Betreuung:

Bei der Erstellung der Förderpläne bzw. Bearbeitung des Anfragebogens ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schülerinnen und Schüler an der ganztägigen Betreuung teilnehmen und ob in diesen Zeiten von der Unterrichtszeit abweichende Betreuungsbedarfe bestehen. In diesen Fällen sollen an GBS-Grundschulen die GBS-Träger angemessen in die Antragstellung einbezogen werden. Analog gilt dies auch für Kooperationspartner, die im Rahmen der Offenen Ganztagsschule bzw. GTS in die Betreuung eingebunden sind.

³ Die Anlagen 1 und 2 zur Dienstanweisung sind noch zu erstellen.

2. Prüfung und Beratung der Schulen:

Die Bedarfsanzeige, Förderpläne sowie die in Einzelfällen erforderlichen Anfragebögen (mit ergänzenden Unterlagen) werden für die jeweilige Schule gesammelt in einem Ordner an die fachlich zuständige Abteilung in der BSB übermittelt.

Das Formular für die Bedarfsanzeige wird darüber hinaus digital zur weiteren Bearbeitung an die BSB gesandt.

Hier erfolgt eine fachliche Prüfung nach folgenden Gesichtspunkten:

- Feststellung des Unterstützungsbedarfs i.S. einer Schulbegleitung
- qualitative und quantitative Merkmale des Unterstützungsbedarfs
- vorhandene Ressourcen in der Schule

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen erfolgt in einem zweiten Schritt eine Beratung in der Schule, in deren Verlauf sowohl die Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler als auch die Situation in der Lerngruppe insgesamt Berücksichtigung findet. Daraus ergeben sich folgende Entscheidungsalternativen:

- a. (weiterer) Bedarf für Schulbegleitung wird nicht festgestellt.
- b. Ein Bedarf, der durch Teilnehmer/innen der Freiwilligendienste (FSJ/BFD) als Schulbegleitungen abgedeckt werden kann, wird festgestellt.
- c. Es wird ein Unterstützungsbedarf mit erhöhten Anforderungen festgestellt, der eine individuelle Zuweisung einer spezifisch geeigneten Schulbegleitung erforderlich macht.

3. Entscheidung:

Die fachlich zuständige Abteilung entscheidet nach Prüfung und Beratung der Schulen

- über die Zuweisung von FSJ/BFD-Stellen auf Grundlage eines definierten Schlüssels.
- über eine schülerbezogene Zuweisung einer spezifisch geeigneten Schulbegleitung aufgrund eines Unterstützungsbedarfs mit erhöhten Anforderungen. Dabei werden Umfang, Dauer und Qualität der Schulbegleitung definiert.

Ergebnisse dieser Entscheidungen werden der jeweiligen Schule zugesandt.

Im Fall einer schülerbezogenen Zuweisung einer spezifisch geeigneten Schulbegleitung erfolgt weiterhin eine Mitteilung an die Sorgeberechtigten.

4. Auswahl und Einsatz der Schulbegleitungen

Zur Besetzung der schülerbezogen bewilligten FSJ/BFD-Stellen wählen die Schulen in Kooperation mit Trägern der Freiwilligendienste Personal zur Besetzung der bewilligten Schulbegleitungsstellen aus. Dabei liegt die Verantwortung für die Einhaltung des bewilligten Stellenbudgets bei den Schulleitungen.

Der Einsatz der Absolventinnen/Absolventen des FSJ/BFD erfolgt schulintern flexibel auf Grundlage des Bedarfs in den Lerngruppen

Bei schülerbezogen zugewiesenen, spezifisch geeigneten Schulbegleitungen wählen die Sorgeberechtigten in der Regel in Kooperation mit Trägern das Personal aus und werden dabei von den Schulen unterstützt.

3.2.2 Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen an Nicht-Schwerpunktschulen oder Schulen in freier Trägerschaft

1. Bedarfsanzeige gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung:

Sofern Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung an einer öffentlichen Schule, die nicht Schwerpunktschule für Inklusion ist, oder einer Schule in freier Trägerschaft gefördert werden, erstellt die Stammschule in jedem Einzelfall einen Förderplan und einen Anfragebogen (Formular Anlage 2, mit Aussagen zu den individuellen Einschränkungen der Möglichkeiten zur Teilhabe, zum zeitlichen Umfang der erforderlichen Unterstützung, zu besonderen Anforderungen an eine Schulbegleitung) und ergänzt diese Unterlagen durch relevante medizinische oder sonstige Fachgutachten (soweit diese durch die Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden).

Hinweis zur Berücksichtigung spezifischer Bedarfe in der ganztägigen Betreuung:

Bei der Erstellung der Förderpläne bzw. Bearbeitung des Anfragebogens ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schülerinnen und Schüler an der ganztägigen Betreuung teilnehmen und ob in diesen Zeiten von der Unterrichtszeit abweichende Betreuungsbedarfe bestehen. In diesen Fällen sollen an GBS-Grundschulen die GBS-Träger angemessen in die Antragstellung einbezogen werden. Analog gilt dies auch für Kooperationspartner, die im Rahmen der Offenen Ganztagsschule bzw. GTS in die Betreuung eingebunden sind.

2. Prüfung und Beratung der Schulen:

Alle erforderlichen Unterlagen werden für die jeweilige Schule gesammelt an die fachlich zuständige Abteilung in der BSB übermittelt.

Hier erfolgt eine fachliche Prüfung nach folgenden Gesichtspunkten:

- Feststellung des Unterstützungsbedarfs i.S. einer Schulbegleitung
- Qualitative und quantitative Merkmale des Unterstützungsbedarfes
- Vorhandene Ressourcen in der Schule

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen erfolgt in einem zweiten Schritt eine Beratung in der Schule, in deren Verlauf sowohl die Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler als auch die Situation in der Lerngruppe insgesamt Berücksichtigung findet.

Daraus ergeben sich folgende Entscheidungsalternativen:

- a. (weiterer) Bedarf für Schulbegleitung wird nicht festgestellt.
- b. Ein Bedarf, der durch Teilnehmer/innen der Freiwilligendienste (FSJ/BFD) als Schulbegleitungen abgedeckt werden kann, wird festgestellt.
- c. Es wird ein Unterstützungsbedarf mit erhöhten Anforderungen festgestellt, der eine individuelle Zuweisung einer spezifisch geeigneten Schulbegleitung erforderlich macht.

<p>3. <u>Entscheidung:</u></p> <p>Die fachlich zuständige Abteilung entscheidet nach Prüfung und Beratung der Schulen über eine schülerbezogene Zuweisung einer im Einzelfall geeigneten Schulbegleitung und definiert dabei Umfang, Dauer und Qualität der Schulbegleitung.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Entscheidungen werden der jeweiligen Schule zugesandt. Im Fall der Zuweisung einer Schulbegleitung erfolgt weiterhin eine Mitteilung an die Sorgeberechtigten.</p>
<p>4. <u>Auswahl und Einsatz der Schulbegleitungen</u></p> <p>Die Auswahl dieser schülerbezogen zugewiesenen Schulbegleitungen erfolgt durch die Sorgeberechtigten in der Regel in Kooperation mit Trägern. Dabei werden diese durch die Schulen unterstützt.</p>

3.3 Zeitliche Abläufe

Um die rechtzeitige personelle Besetzung der Schulbegleitungen sicherzustellen, ist das Verfahren zur Bedarfsanzeige möglichst frühzeitig einzuleiten. Somit sind die nachfolgend benannten Fristen unbedingt einzuhalten.

Wann	Arbeitsschritte
bis Anfang März	Erstellen, Aktualisieren der Förderpläne mit Ergänzung der Angaben zum Unterstützungsbedarf der Schülerinnen/Schüler und zur Tätigkeitsbeschreibung der Schulbegleitung Zusammenstellen der Anfragebögen und ergänzenden Unterlagen soweit erforderlich
bis Ende März	Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei der fachlich zuständigen Fachabteilung
bis Mitte Mai	Entscheidung und Information der Schwerpunktschulen für Inklusion und der speziellen Sonderschulen zur schülerbezogenen Zuweisung von FSJ-/BFD-Kräften.
bis Schuljahresende	Entscheidung bezüglich der schülerbezogen zugewiesenen Schulbegleitungen und Information der Schulen und der Sorgeberechtigten
bis Schuljahresbeginn	Auswahl der Schulbegleitung je nach Zuständigkeit durch die Schulen bzw. durch die Sorgeberechtigten in Kooperation mit Schulen und Trägern

3.4 Abrechnung der erbrachten Integrationsfachleistungen

Die Abrechnung der erbrachten Schulbegleitung erfolgt in der Regel durch die Träger durch Rechnungsstellung an die Schule.

Diese leitet die Rechnung nach Prüfung auf Grundlage der Arbeitszeitznachweise an die zuständige Abteilung in der Behörde für Schule und Berufsbildung weiter.

Um eine sachliche und rechnerische Prüfung zu ermöglichen, ist

- a) bei einer schulbezogenen Genehmigung die Abrechnung entsprechend der Kooperationsvereinbarung zu gestalten.
- b) bei schülerbezogener Zuweisung einer Schulbegleitung die Abrechnung mit einem detaillierten Leistungsnachweis zu versehen.

In beiden Fällen ist der schulische Einsatzort der jeweils eingesetzten Schulbegleitungen gesondert auszuweisen.

Die Zuständigkeit für die sachliche und rechnerische Prüfung liegt bei der entsprechenden Fachabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung.

4 Umsetzung des schulbezogenen Einsatzes von Teilnehmer/innen der Freiwilligendienste (FSJ und BFD) als Schulbegleitungen an Schwerpunktschulen für Inklusion und speziellen Sonderschulen

Die Schulleitungen der Schwerpunktschulen für Inklusion bzw. der speziellen Sonderschulen wählen in der Regel in Kooperation mit geeigneten Trägern Personal zur Besetzung der schulbezogen bewilligten Schulbegleitungsstellen aus.

Deren Einsatz erfolgt in den Schulen flexibel auf Grundlage des Bedarfs in den Lerngruppen. Dabei ist sowohl Anbindung einer Hilfskraft an einzelne Schülerinnen oder Schüler aber auch die Zuordnung zu einer oder mehreren Lerngruppen möglich. Durch die schulinterne Planung ist soweit möglich eine bedarfsgerechte Kombination von Schulbegleitungsmaßnahmen für mehrere Schülerinnen und Schüler sowie eine angemessene Begleitung in Unterrichtssituationen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf (z.B. Schwimmunterricht mit mehreren Schülerinnen und Schülern mit besonderem Assistenzbedarf) sicherzustellen.

Teilnehmer des FSJ oder BFD stehen mit ihrer ganzen Wochenarbeitszeit der jeweiligen Schule zu Verfügung und sind somit (im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelung) auch in der ganztägigen Betreuung oder der Betreuung auf dem Schulweg einsetzbar.

Sofern die Jahresarbeitszeit der Teilnehmer des FSJ/BFD dies zulässt, ist auch ein Einsatz im Rahmen der Ferienbetreuung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass in den Schulen Nachweise zu den Arbeitszeiten des Hilfspersonals in angemessener Weise geführt bzw. geprüft werden.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.03.2015 in Kraft und ersetzt damit die bisherige „Dienstanweisung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung“ (DA 1.11.22 vom 01.04.2014).